

Beilage zum Kollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe (Steinmetze)

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

1. Räumlich:

auf das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich:

auf alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitglieder, die dem Berufszweig der Steinmetze mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher angehören.

3. Persönlich:

auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe

A) Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

a) Lohntafel

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 in €
1. Spezialfacharbeiter z.B. Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter	20,11
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik	19,70
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer	19,25
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	18,67
5. Angelernte	18,01
6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal	16,22
7. Steinbildhauer	
a) <i>Steinbildhauer*)</i> , <i>Modelleure</i>	22,94
b) <i>Gipsbildhauer, Former, Gießer</i>	20,11

b) Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

**) Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetz oder Steinmetztechnik und einer Zusatzausbildung für Steinbildhauer mit einer der Zusatzausbildung nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer oder facheinschlägigem Studium mit einer dem Studium nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer.*

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Spezialfacharbeiter

z.B.

Steinmetzmeister, ständiger Partieführer, Vorarbeiter

Hilfspoliere

Sprengmeister

Arbeiter mit Sprengbefugnis

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetztechnik

3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird; Schriftenhauer

Steingraveure

Schriftenhauer und Graveure

Facharbeiter

Steinmetze

Kraftfahrzeugfahrer, gelernte Metallhandwerker

Gelernte Gehilfen

Professionisten mit abgeschlossener Lehre

Steinmetzmonteure

Handwerker

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 3. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

5. Angelernte

Schleifer und Einschläger

Eisenbieger

Mineure (Schießer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser

Kraftfahrzeugfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker

Staplerfahrer mit Prüfung, Kranführer

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit

Angelernte Hilfsarbeiter (Steinmetzhelfer)

Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)

Angelernte Arbeiter, wie Asphaltierer, Rohrleger, Gerüster, Eisenbiegerhelfer, Schmiedehelfer, Maschinisten, Eisenbetonarbeiter,

Säger, Packer, Transportarbeiter, Betonsteinarbeiter,

Maschinenwärter, Bossierer,

Verlader (ungelernte Metallhandwerker)

Kreissäger, Bediener von Schotterquetschen und -brechern,

Gatteristen, Arbeiter an Schurmaschinen

Handschleifer, Maschinensteinschleifer, Kraftfahrer, Kranführer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Hilfshandwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede für Steinmetzwerkzeuge

Steindreher und Steinsäger, Kunststeinschläger, Schablonieren und Bläserei, selbständige Steinversetzer am Friedhof und am Bau

Versetzhelfer am Friedhof und am Bau nach zweijähriger Tätigkeit

6. Hilfsarbeiter und Reinigungspersonal

Hilfsarbeiter

Helfer

7. Steinbildhauer

- a) *Steinbildhauer (Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung Steinmetz oder Steinmetztechnik und einer Zusatzausbildung für Steinbildhauer mit einer der Zusatzausbildung nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer oder facheinschlägiges Studium mit einer dem Studium nachfolgenden dreijährigen Praxis als Steinbildhauer), Modelleure*
- b) *Gipsbildhauer, Former, Gießer*

B) Kunststeinerzeuger

a) Lohntafel

	Stundenlohn ab 1. Mai 2026 in €
1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer	19,24
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	18,71
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird	17,85
4. Angelernte	17,22
5. Hilfsarbeiter	15,77
6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)	14,16

b) Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

c) Lohngruppen – Lohngruppenmerkmale

Mit der neuen Darstellung der bisherigen Lohngruppen erfolgt keine neue Einreihung oder Umreihung von Arbeitnehmern, sondern diese gibt einen Überblick über die in den einzelnen Lohngruppen bisher erfassten Lohngruppenmerkmale.

1. Vorarbeiter, ständiger Partieführer

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Betonsteinfacharbeiter

Hochqualifizierte Facharbeiter

Spezialfacharbeiter

Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind

Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter

Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit

Facharbeiter

Wird keine Lehrabschlussprüfung nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die Lohngruppe „3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird“.

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, der im erlernten Beruf verwendet wird

Wie 2. jedoch ohne Lehrabschlussprüfung

4. Angelernte

Former

Einschläger

Betonsteinschleifer

Eisenbieger

Betonsteinarbeiter

Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind

Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit

Wärter von Maschinen

Einschaler
Hilfsmaurerer
Angelernte Facharbeiter
Qualifizierte Hilfsarbeiter

5. Hilfsarbeiter

6. Sonstiges Hilfspersonal (für Aufräum- und Reinigungsarbeiten)

C) Lehrlingseinkommen für alle Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 in €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	7,70
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	9,90
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	14,20
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	16,40

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

D) Zulagen für alle Berufsgruppen

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Staubzulage bei außerordentlicher Verschmutzung: Arbeitnehmer, die einer außerordentlichen Staubentwicklung ausgesetzt

sind, haben Anspruch auf eine Zulage von 8 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit. a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr.